



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Ausstrahlung eines Wahlwerbepots
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 13. Februar 2025, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter am Verwaltungsgericht Hamm

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den am 10. Februar 2025 von der Antragstellerin übermittelten Wahlwerbespot am 15. Februar 2025 um ca. 17:35 Uhr im ZDF-Fernsehen zu senden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag Erfolg. Dieser ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Er ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und der Antragsteller sich auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Gemessen hieran hat die Antragstellerin vorliegend sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag keine vorläufige Maßnahme, sondern eine Vorwegnahme der Hauptsache erstrebt, da sie mit ihrem Antrag auf Ausstrahlung ihres Wahlwerbespots zur zugeteilten Sendezeit in der Sache begehrt, bereits im Wege der Regelungsanordnung tatsächlich und rechtlich so gestellt zu werden, als ob sie in der Hauptsache obsiegt hätte.

Solchen, die Hauptsache vorwegnehmenden Anträgen ist im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977 – 2 BvR 42/76 –, juris Rn. 37; BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 – 6 VR 3.13 –, juris Rn. 5 m.w.N.). Dabei ist dem jeweils betroffenen Grundrecht und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 a.a.O., juris Rn. 5 m.w.N.). Wird eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, ist des Weiteren erforderlich, dass mit einer qualifiziert hohen Wahrscheinlichkeit das Bestehen eines materiellen Anspruchs festgestellt wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 3. Juni 2022 – 11 CE 22.262 –, juris Rn. 11; VGH BW, Beschluss vom 17. Dezember 2018 – 6 S 2448/18 –, juris Rn. 7).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn ein Abwarten in der Hauptsache hätte zur Folge, dass der Wahlwerbespot der Antragstellerin nicht zu der zugeteilten Sendezeit ausgestrahlt werden könnte. Dadurch würde in den in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Chancengleichheit zwischen den Parteien eingegriffen, denn die Wahlwerbespots anderer Parteien würden gesendet und so diesen Parteien eine größere mediale Aufmerksamkeit verschaffen.

1. Der Anordnungsgrund ergibt sich vorliegend aus dem bevorstehenden Termin für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025. Die für diese Wahl durch den Antragsgegner zugeteilte Sendezeit ist der 15. Februar 2025 um ca. 17:35 Uhr. Im Falle des Zuwartens drohte angesichts dieses Zeithorizonts durch Zeitablauf eine

Vereitelung des geltend gemachten Rechts aufgrund der zugeteilten Sendezeiten (vgl. HessVGH, Beschluss vom 8. Mai 2019 – 8 B 961/19 –, juris Rn. 42).

2. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn ein Anspruch auf Ausstrahlung ihres Wahlwerbespots zu der vorgesehenen Sendezeit steht ihr mit der für die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu.

Der Antragstellerin als politischer Partei steht grundsätzlich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag, § 5 Abs. 1 Parteiengesetz – PartG – i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlwerbespots im Rahmen der ihr eingeräumten Sendezeit und zugeteilten Sendeplätze zu. Da die Wahlwerbung in Hörfunk und Fernsehen nach wie vor zu den wichtigen Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien gehört, muss die Vergabe von Hörfunk- und Fernsehzeiten für Wahlwerbesendungen dem Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien Rechnung tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 2019 – 1 BvQ 43/19 –, juris Rn. 10 m.w.N.).

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für seine Rundfunkanstalt ist es dem Intendanten nicht verwehrt, Wahlwerbespots daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen allgemeine Gesetze (vgl. § 11 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag) sowie gegen Strafgesetze verstoßen. Es ist dem Intendanten in diesem Rahmen nicht zuzumuten, sich an schwerwiegenden, offensichtlich rechtswidrigen Tätigkeiten Dritter, auch nicht politischer Parteien, zu beteiligen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 15. Mai 2019 – 2 B 10755/19 –, juris Rn. 3; Beschluss vom 7. September 2005 – 2 B 11269/05 –, NJW 2005, 3593). Zur Zurückweisung eines Wahlwerbespots ist er vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG allerdings nur dann befugt, wenn der Wahlwerbespot evident gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt und dieser Verstoß nicht leicht wiegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 2019 a.a.O., juris Rn. 10; Beschluss vom 14. Februar 1978 – 2 BvR 523/75 –, BVerfGE 47, 198-239 = juris Rn. 102 ff.; OVG RP, Beschluss vom 15. Mai 2019 a.a.O., juris Rn. 4). Rundfunkanstalten und Fernsehanstalten sind indes nicht befugt, die Ausstrahlung lediglich deshalb zu verweigern, weil in dem vorgelegten Wahlwerbespot mit dem Grundgesetz nicht zu

vereinbarende Zielvorstellungen, Programme oder Inhalte vorgetragen werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. Mai 2019 – 7 CE 19.943 –, juris Rn. 14; OVG RP, Beschluss vom 15. Mai 2019 a.a.O., juris Rn. 4; VG Leipzig, Beschluss vom 16. August 2024 – 1 L 473/24 –, juris Rn. 10). In Zweifelsfällen sind zugunsten der politischen Parteien die vorgelegten Wahlspots zur Ausstrahlung freizugeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1978 a.a.O., Rn. 109; Beschluss vom 25. April 1985 – 2 BvR 617/84 –, BVerfGE 69, 257-272 = juris Rn. 33).

Gemessen an diesen Maßstäben stellt der Wahlwerbepspot der Antragstellerin keinen evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Gesetze im Sinne des § 11 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag sowie gegen Normen des Strafrechts dar.

Es liegt bereits keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG des Herrn Friedrich Merz und der Frau Charlotte Merz vor.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt, ohne seinem Träger einen Anspruch darauf zu vermitteln, nur so dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist, nicht nur die Ehre, sondern auch weitere Aspekte des sozialen Geltungsanspruchs. Namentlich umfasst es den Schutz vor Äußerungen, die – ohne im engeren Sinn ehrverletzend zu sein – geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 –, juris Rn. 21; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 43 ff., jeweils m.w.N.). Dabei ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern kann durch andere Verfassungsnormen beschränkt werden, etwa durch die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG; insoweit ist eine Abwägung geboten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 1531/96 –, juris; BGH, Urteil vom 20. Juni 2023 – VI ZR 262/21 –, juris Rn. 21).

Vorliegend überwiegt die Meinungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 GG und ihre Betätigungsfreiheit als politische Partei aus Art. 21 Abs. 1 GG in der Abwägung gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Eheleute Merz. Die sog. Betätigungsfreiheit der politischen Parteien als Fortsetzung der Gründungs- und der Programmfreiheit konkretisiert sich dabei in unterschiedlichen

Handlungsformen und erfasst unter anderem satirische und künstlerische Handlungen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. März 2018 – OVG 3 B 26.17 –, juris Rn. 27 f.).

Als Grund für die Ablehnung des Wahlwerbespots führt der Antragsgegner die Sequenz ab Zeitsignatur 01:10 an.

Darin wird eine sitzende Person – offenbar die gleiche Person, die zu Beginn des Wahlwerbespots verfolgt und bedrängt wird – von einer ins Bild kommenden Frau, deren Gesicht nicht zu sehen ist, zunächst vertraut an der linken Schulter berührt, dann aber in einer Nahaufnahme mit Kraft von hinten an den Hals gegriffen. Ab Minute 1:18 erfolgt ein Schnitt auf ein gerahmtes Foto, das Herrn Friedrich Merz zeigt, wie er seinen Arm um eine Frau legt, deren Gesicht durch eine auf die Gesichtszüge beschränkte Verpixelung unkenntlich gemacht ist. Die Reflektionen im Rahmenglas deuten auf eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den Darstellern hin, im Hintergrund sind Schlaggeräusche und Schmerzensschreie zu hören. Im Vordergrund wird der folgende Text eingeblendet und parallel von einer Frauenstimme gesprochen: „Trotz allem... Frauen sind gegen die Vergewaltigung von Friedrich Merz in der Ehe. Zurecht. Wählen Sie deshalb Die PARTEI.“ Daran anschließend ist der Darsteller mit den Worten „Nee, nein, nein, nicht mein Schwanz“, gefolgt von Schmerzbekundungen zu hören.

Darin liegt zunächst ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Eheleute Merz. Denn die Darstellungen in dem Wahlwerbespot, die die Ausübung von Gewalt und eine Vergewaltigung des gezeigten Mannes durch die Frau andeuten (gewaltsamer Griff an den Hals, im Folgenden Schmerzensbekundungen allein des Mannes) lassen sich in dem Gesamtkontext Herrn Merz und seiner Ehefrau zuordnen.

Eine hinreichende Identifikation zwischen der dargestellten Person und Herrn Friedrich Merz wird, auch wenn der in dem Wahlwerbespot agierende Mann diesem äußerlich (etwa im Hinblick auf seine Größe) nur teilweise ähnelt, jedenfalls über die Darstellung der Fotografie von Friedrich Merz und den – eingeblendeten wie ausgesprochenen – Text „Frauen sind gegen die Vergewaltigung von Friedrich Merz in der Ehe“ hergestellt. Aus denselben Gründen wird eine hinreichende Identifikation

seiner Ehefrau Charlotte Merz ermöglicht, auch wenn das Gesicht der Darstellerin nicht gezeigt wird. Diese trägt jedoch auf der in Großaufnahme gezeigten Hand einen Ehering, daneben kann sich die „Vergewaltigung von Friedrich Merz in der Ehe“ zwangsläufig nur auf dessen Ehefrau beziehen. Einer Identifikation und einer Betroffenheit in ihrem Persönlichkeitsrecht steht dabei nicht entgegen, dass die Antragstellerin auf der im Bilderrahmen dargestellten Fotografie das Gesicht der neben Friedrich Merz befindlichen Frau – indes ohne deren Frisur – gepixelt hat. Dass es sich hierbei um Frau Charlotte Merz handelt, ist gemessen an den Gesamtumständen als offenkundig anzunehmen.

Eine damit verbundene Unterstellung, dass Frau Merz ihren Ehemann körperlich misshandeln bzw. vergewaltigen würde, wäre grundsätzlich geeignet, sich abträglich auf das Ansehen dieser beiden Personen – Herr Merz als „Opfer“ und Frau Merz als „Täterin“ gravierender Straftaten – in der Öffentlichkeit auszuwirken. Dies würde auch vor dem Hintergrund gelten, dass Herr Merz als Vorsitzender der CDU und Kanzlerkandidat eine herausgehobene Stellung in der Öffentlichkeit innehat und gerade in Wahlkampfzeiten die Vermutung für die Zulässigkeit von Äußerungen politischer Parteien erhöht ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, BVerfGE 61, 1-13). Zwar steht Frau Charlotte Merz nicht derart im Zentrum des politischen Diskurses und ist insoweit schutzbedürftiger, gleichwohl hat auch sie sich im Rahmen des Wahlkampfs ihres Ehemanns in die Öffentlichkeit begeben.

Die in dem Wahlwerbespot vorgenommene Andeutung, Herr Merz sei Opfer und Frau Merz Akteurin einer Vergewaltigungsszene, mag sicherlich grenzwertig und geschmacklos sein, ist aber (noch) durch die Meinungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und ihre Berufungsfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

Denn auch für den unbefangenen Betrachter wird zu jedem Zeitpunkt deutlich, dass es sich nicht um eine reale Szenerie handelt. Die für sich genommen erhebliche Unterstellung einer fiktiven Vergewaltigungshandlung durch die Andeutung einer Vergewaltigungsszene in dem Wahlwerbespot wird in dessen Gesamtkontext der Ernsthaftigkeit enthoben. Denn schon aus dem Beginn des Spots wird für den durchschnittlichen Betrachter klar, dass sämtliche Darstellungen darin offensichtlich

satirisch überzeichnet sind. Darin wird der Darsteller, der nachts eine Straße entlanggeht, von mehreren (durchweg als größer dargestellten) Frauen anzüglich angesprochen und verfolgt, schließlich zu Boden gebracht und (sexuell) bedrängt. Dem kann sich der Darsteller, sichtlich angsterfüllt, nur durch Flucht entziehen, bis es dann zu der vom Antragsgegner beanstandeten Sequenz kommt. Bereits durch diese Eröffnung wird klar, dass die Situation nächtlicher (sexueller) Übergriffe, die regelmäßig gegenüber Frauen durch Männer erfolgt, hier übertrieben durch einen Austausch der Täter- und Opferrolle in das Gegenteil verkehrt wird.

Die beanstandete Sequenz, in der es wiederum zu einer Umkehr des typischen „Rollenbildes“ von Gewalttätigkeiten in Partnerschaften kommt, in welcher häufig der Mann als Aggressor auftritt, darf insoweit nicht aus diesem Gesamtkontext herausgelöst und isoliert betrachtet werden (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2017 – VI ZR 562/15 –, juris Rn. 13). Vielmehr kann in dieser Gesamtschau der Wahlwerbespot nur dahingehend verstanden werden, dass er sich gegen sexualisierte Gewalt generell und auch in der Ehe – egal, von wem diese ausgeht – wendet, und durch die in der medialen Darstellung ungewöhnliche Perspektive eines Mannes in der Opfersituation und durchweg aggressiv auftretende Frauen besondere Aufmerksamkeit erwecken möchte. Vor dem Hintergrund dieser satirischen Einkleidung wird deutlich, dass hier keine ernstgemeinte Vergewaltigungsszene dargestellt werden sollte. Für den durchschnittlichen Betrachter ist insoweit eindeutig erkennbar, dass es sich um eine für die Satire typische Überzeichnung handelt (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2017 a.a.O., juris Rn. 14 m.w.N.). Diese kann im Übrigen von dem Aussagekern getrennt werden, welcher in der Sache darauf gerichtet sein dürfte, die Äußerungen von Herrn Merz in der Vergangenheit zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (die dieser inzwischen revidiert hat) wieder in Erinnerung zu rufen. Die Aussage „Frauen sind gegen die Vergewaltigung von Friedrich Merz in der Ehe.“ stellt sich insofern als satirisches „Wortspiel“ dar, in welcher nunmehr Friedrich Merz und nicht Frauen als Opfer einer Vergewaltigung in der Ehe dargestellt wird.

Auch die Darstellung der Vergewaltigungssequenz in dem Wahlwerbespot selbst macht deutlich, dass die Darstellung nicht ernst gemeint ist. Zum einen werden Gewalthandlungen mit Ausnahme des kräftigen Griiffs an den Hals nicht explizit gezeigt, auch wenn sie durch die Reflexionen im Bilderrahmen und durch

Schlaggeräusche und Schmerzensschreie angedeutet werden. Zum anderen nimmt die süffisante Tonlage der Frauenstimme aus dem Off die Ernsthaftigkeit aus der Situation. Zuletzt erscheint der am Ende des Spots platzierte Ausspruch des Darstellers „Nee, nein, nein, nicht mein Schwanz“ nicht als Ausdruck ernsthafter Verzweiflung eines Vergewaltigungsopfers, sondern wirkt bewusst – wenn auch geschmacklos – komödiantisch erhöht.

Vor diesem Hintergrund der offensichtlichen satirischen Übertreibung ist der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Eheleute Merz, der Bezug auf deren Eheleben und somit einen besonders sensiblen Bereich nimmt, noch gerechtfertigt.

Liegt nach dem Vorgesagten keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Eheleute Merz vor, ist aus denselben Gründen auch kein evidenter Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 185 Strafgesetzbuch – StGB – gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – und berücksichtigt die mit der begehrten Entscheidung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache.

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Freimund-Holler
(qual. elektr. signiert)

Michalak
(qual. elektr. signiert)

Hamm
(qual. elektr. signiert)